

14.10.2020
Drucksache 169/20

Wahl der Mitglieder der 15. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreistag	02.11.2020	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

1. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden folgende Personen in die 15. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gewählt:

Mitglieder	Ersatzmitglieder
1.	zu 1.
2.	zu 2.
3.	zu 3.
4.	zu 4.

2. Wahl der Reservelisten (Muster s. Anlage)

Sachbericht

Das Wahlverfahren zur Bildung der 15. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ergibt sich aus § 7 b der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO). Sowohl die Wahlvorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung als auch die Vorschrift des § 35 der Kreisordnung, die das Verfahren bei Abstimmungen regelt, finden bei der Wahl der Landschaftsversammlung ausdrücklich keine Anwendung.

Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (hier: Kreistag) wählen innerhalb von sechs Wochen nach Beginn ihrer Wahlperiode die Mitglieder der Landschaftsversammlung für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Mitgliedskörperschaften.

Alle Mitglieder der Landschaftsversammlung werden durch das in § 7 b LVerbO festgeschriebene Wahlverfahren **in geheimer Wahl** gewählt. Jedes Mitglied des Kreistages hat zwei Stimmen: Mit der Erststimme werden die auf die Mitgliedskörperschaft (hier: Kreis Unna) entfallenden Mitglieder und zugleich für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt; die Zweitstimme ist für die Wahl einer Reserveliste oder eines einzelnen Bewerbers bzw. einer einzelnen Bewerberin einer Liste bestimmt.

Die Abgabe von Erst- und Zweitstimme stellt **einen** Wahlakt dar. Die Wahl der Direktkandidaten und die Wahl der Reservelisten bzw. Reservelistenbewerber muss deshalb in **einer** Kreistagssitzung in unmittelbar aufeinander folgenden Wahlgängen erfolgen.

Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder (Erststimme)

Gem. § 7 b Abs. 2 LVerbO wählt der Kreistag mit den Erststimmen vier Mitglieder und zugleich (ein Wahlgang) vier Ersatzmitglieder direkt in die Landschaftsversammlung. Es findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) statt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Wahlleiter (Landrat) zu ziehende Los.

Wählbar als Mitglieder und Ersatzmitglieder sind gem. § 7 b Abs. 1 S. 3 LVerbO

- die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden und
- die Bediensteten der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden. Auch dieser Personenkreis muss die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts erfüllen.

Bedienstete des öffentlichen Dienstes des Landschaftsverbandes dürfen nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber eines Ehrenamtes.

Es dürfen nicht mehr Bedienstete als Mitglieder der Vertretung gewählt werden (§ 7 b Abs. 2 Satz 6 LVerbO). Das gilt nicht für die zu wählenden Ersatzmitglieder; hier ist die Mitgliedskörperschaft bei der Gestaltung der Liste frei.

Wahl der Reservelisten (Zweitstimme)

Für die Wahl der Reservelisten hat jedes Mitglied des Kreistages eine Zweitstimme. Eine Bindung an die Listenwahlentscheidung der Erststimme besteht bei der Zweitstimmenabgabe nicht. Nach § 7 b Abs. 3 Satz 1 LVerbO kann die Zweitstimme entweder für eine der zugelassenen Reservelisten oder nur für einen einzelnen Bewerber bzw. eine einzelne Bewerberin einer Liste abgegeben werden. Wird mit der

Zweitstimme mehrheitlich die Reserveliste gewählt, so richtet sich die Reihenfolge der gewählten Bewerber*innen nach der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Reserveliste. Es besteht die Möglichkeit, die Reihenfolge der Reserveliste zu verändern und damit eine Personenauswahl zu treffen, indem die Zweitstimme statt für die gesamte Liste für einen einzelnen Bewerber oder eine einzelne Bewerberin der Liste abgegeben wird. Eine Veränderung der Listenreihenfolge ergibt sich aber nur dann, wenn für den Bewerber bzw. die Bewerberin mehr Stimmen abgegeben worden sind als für die Liste insgesamt und für andere Bewerberinnen und Bewerber. Die übrigen Bewerber*innen folgen dann in der Reihenfolge der Liste.

Die Reserveliste kommt

- a) beim so genannten „Verhältnisausgleich“, der Bildung einer neuen Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze, nach § 7 b Abs. 4 LVerbO,
 - b) bei der Nachfolge aufgrund des Ausscheidens eines Mitgliedes und dessen Ersatzmitgliedes gem. § 7 b Abs. 6 Satz 1 und 2 LVerbO,
 - c) bei der Nachfolge eines über die Reserveliste gewählten bzw. nachgerückten Mitgliedes gem. § 7 b Abs. 6 Satz 3 LVerbO
- zum Tragen.

Die Reservelisten werden in der Kreistagssitzung vorgelegt (ein Muster ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt); dort können ebenfalls die Listenvorschläge für die Direktbewerber*innen erfolgen.

Der Landrat ist „Mitglied kraft Gesetzes“ im Kreistag. Damit wird er von der Formulierung des § 7 b Abs. 1 Satz 2 LVerbO erfasst und hat bei der Wahl der Mitglieder der Landschaftsversammlung Stimmrecht.

Anlage

Muster eines Wahlzettels für die Wahl der Reservelisten zur 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe